

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 5. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 08.04.2025

Sitzungstag: Dienstag, den 08.04.2025 von 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bürgstadt

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
2. Bgm. Neuberger, Bernd	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Helmstetter, Matthias	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	
GR Balles, Gerhard	
GR Elbert, Klaus	
GR Neuberger, Burkhard	
GR Bachmann, Wolfgang	
GR Krommer, Marianne	
GR Mai, Dennis	
GR Neuberger, Peter	ab TOP 1 nicht öffentliche Sitzung (20.45 Uhr)
GR Braun, Dieter	
GR Rose, David	ab TOP 4 öffentliche Sitzung (20.00 Uhr)
GR Reinmuth, Jörg	
GR Berberich, Nils	
GR Meder, Annalena	

Abwesend	
Vorsitzender	
1. Bgm. Grün, Thomas	entschuldigt
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Sturm, Christian	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.03.2025**
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 18.03.2025**
- 3. Ersatzbeschaffung eines Einsatzleitwagens für die Freiwillige Feuerwehr Bürgstadt**
- 4. Bauantrag auf Ertüchtigung und Sanierung einer bestehenden Scheune, Freudenberger Straße 77**
- 5. Bauantrag auf Nutzungsänderung für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften, Erfstraße 26 - Tektur**
- 6. Informationen des Bürgermeisters**
 - 6.1. Grund- und Mittelschule Bürgstadt - Insolvenz Fa. Berninger**
 - 6.2. Geschwindigkeitsregelung Umgehungsstraße St 2309**
- 7. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat
-entfällt-**
- 8. Anfragen aus der Bürgerschaft
-entfällt-**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte 2. Bürgermeister Neuberger die anwesenden Gemeinderäte, die Vertreterin der Presse, Frau Schmitz sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.03.2025</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.03.2025 zugestellt wurde.
Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.	<u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 18.03.2025</u>
-----------	---

TOP 3 **Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Bürgstadt;
Vergabe eines Nachtragsangebotes der Fa. Färber, Großwallstadt zur
Erweiterung der raumluftechnischen Anlagen**

Beschluss:

Mit der Erweiterung der raumluftechnischen Anlagen für den PCB-Raum an der Grund- und Mittelschule als Nachtrag zum bereits erteilten Auftrag, wird die Firma Färber, Großwallstadt zum Bruttoangebotspreis von 43.252,92 € beauftragt.

TOP 5 **Austausch der Urinal-Anlage im Bürgerzentrum Mittelmühle**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Austausch der vorhandenen Urinal-Anlage im Bürgerzentrum Mittelmühle zu. Der Auftrag für die Durchführung der Arbeiten wird an die Fa. Leibfried e.K. in Bürgstadt zum Angebotspreis von brutto 17.689,20 € erteilt.

3.	<u>Ersatzbeschaffung eines Einsatzleitwagens für die Freiwillige Feuerwehr Bürgstadt</u>
-----------	---

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte 2. Bgm. Neuberger den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, Herrn Franz Weigl, den Stellvertreter Herrn Wolfgang Fürst und einige Feuerwehrdienstleistende.

2. Bgm. Neuberger führte aus, dass seitens der Freiwilligen Feuerwehr bereits vor längerer Zeit informiert wurde, dass die Ersatzbeschaffung eines Einsatzleitwagen (ELW) für das aktuell im Einsatz befindliche Mehrzweckfahrzeug (MZF 11/1) erfolgen muss.

Hierzu wurde seitens der Führung der Freiwilligen Feuerwehr Bürgstadt nachfolgende Stellungnahme und Begründung für die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung eingereicht:

„Das aktuell genutzte Fahrzeug aus dem Jahr 1997 wird von uns zwar vorbildlich gewartet und instandgehalten, altersbedingte Ausfallserscheinungen sind jedoch bereits offensichtlich. Über 25 Jahre Entwicklung und extrem gestiegene Anforderungen an Mensch und Maschine sind sichtbar und das Fahrzeug ist insgesamt zu klein, zu eng, alt und verbraucht. Darüber hinaus entspricht das Fahrzeug mit einem Alter von gut 28 Jahren bei Weitem nicht mehr dem aktuellen Stand.

Die Gefährdungsbeurteilung des Marktes Bürgstadt und der darauf basierende Bedarfsplan von 12/2013 hält bereits seit damals einen ELW für erforderlich. Bereits in diesem Bedarfsplan vor über 12 Jahren positionierte sich der Markt auf ein Fahrzeugkonzept mit einem ELW und einem Mannschaftstransporter (MTW). Der MTW wurde 2018, weitestgehend durch Mittel des Vereines beschafft. Mit der Beschaffung eines ELW haben wir, auch aus haushaltstechnischer Sicht, so lange wie möglich gewartet.

Die Produktion und Lieferung des Fahrzeuges werden erfahrungsgemäß noch mindestens ein Jahr dauern. Somit ist mit einer Lieferung und Rechnungsstellung im Jahr 2026 zu rechnen. Der ELW ist zur Führung und Koordination von taktischen Einheiten der Feuerwehr, des THW, der Polizei oder anderer Hilfskräfte vorgesehen. Wie der Name sagt, wird dieser zum Leiten von Einsätzen benötigt. Er verfügt über entsprechende Kommunikationsmittel, Einsatzpläne, EDV- technische Ausstattung sowie Messtechnik und Feuerwehrschlüssel. Der Bedarf für ein solches Fahrzeug für den Markt Bürgstadt wurde aktuell noch einmal mit dem derzeitigen Kreisbrandrat Herrn Martin Spilger abgeklärt und wird auch von ihm für erforderlich gehalten.

Die Verwaltung hat eine Voranfrage zur Förderfähigkeit bei der Regierung gestellt. Der Antwort der Regierung ist zu entnehmen, dass die Beschaffung eines ELW 1 für die Freiwillige Feuerwehr Bürgstadt aus feuerwehrfachlicher Sicht für erforderlich erachtet wird; Zweifel an der Notwendigkeit der Beschaffungsmaßnahme haben sich grundsätzlich nicht ergeben. Die besonderen Zuwendungsvoraussetzungen für Einsatzleitwagen ELW 1 gemäß Nr. 4.5.11 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR sind im vorliegenden Fall erfüllt, da der zur Beschaffung vorgesehene ELW 1 im Stationierungskonzept des Landkreises Miltenberg vom 30.07.2024 für den Bereich „Erftal“ vorgesehen ist.

Wir haben in Absprache mit der Verwaltung bereits einen Fahrzeugausschuss gegründet und sind in die Planungen eingestiegen.

Nach aktueller Sondierung beabsichtigen wir den ELW mit vier Sitzplätzen zu beplanen, uns an der Mindestnorm zu orientieren und auszustatten. Wir werden alles versuchen und hoffen das Fahrzeug unter 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse zu bekommen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen wir bereits jetzt schon darauf hinweisen, dass die höhere Gewichtsklasse ein erweitertes Fahrer- und Führerscheinkonzept zur Folge haben wird. Mit einem zu erwartenden Zuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von 45.110 Euro gehen wir davon aus, dass der verbleibender Eigenanteil, welcher durch die Gemeinde zu tragen ist, unter 200.000 Euro liegt.

Aktuell gehen wir auch davon aus, dass wir die Ausschreibungsunterlagen in Eigenleistung erstellen können.

Vor der Ausschreibung wird jedoch ein positiver Förderbescheid der Regierung benötigt.“

Seitens der Feuerwehr wird darum gebeten, auf dieser Grundlage zunächst den Förderantrag für die Ersatzbeschaffung eines ELW bei der Regierung von Unterfranken zu stellen und nach Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit dem zu erstellenden Leistungsverzeichnis (LV) in die Ausschreibung zu gehen.

Im Folgenden übergab 2. Bgm. Neuberger das Wort an den Kommandanten Franz Weigl, der dem Gremium anhand einer bebilderten Präsentation noch einige ergänzende Informationen vorstellte.

Insbesondere stellte er dar, in welcher Größenordnung und mit welchen Ausstattungsmerkmalen sich die Freiwillige Feuerwehr den ELW vorstellen könnte, so dass er den gestellten Anforderungen dienlich, jedoch auch praktikabel und nützlich einzusetzen ist. Hauptaufgabe des Fahrzeuges wird es sein, als mobiles Büro zum Leiten, Dokumentieren, Führen und Kommunizieren im Einsatzfall vor Ort zur Verfügung zu stehen.

Auf Nachfrage von 2. Bgm. Neuberger führte Herr Weigl aus, dass er aufgrund des Konzeptes der Mitbetreuung mit dem ELW von den Erftalgemeinden Neunkirchen und Eichenbühl von ca. 4 weiteren Einsätzen pro Jahr für die ELW-Mannschaft ausgeht. Zur Haltbarkeit des Fahrzeuges geht Herr Weigl für das Fahrzeug selbst schon von 20 Jahren und länger aus, die eingebaute Kommunikations- und Datentechnik sollte ebenfalls für die nächsten Jahre dem Standard entsprechen, wird jedoch sicherlich früher aktualisiert werden müssen.

Ergänzend stellte Herr Weigl fest, dass der ELW als reine Kommunikations- und Dokumentationszentrale dient, jedoch inhaltlich weder als Labor genutzt werden soll noch mit Messgeräten ausgestattet ist. Er antwortete an GR Helmstetter, dass aufgrund der Zuschussgewährung und des deshalb erforderlichen Stationierungskonzeptes des Landkreises die Unterstützung der Nachbarkommunen ohne jegliche finanzielle Beteiligung dieser, vorgesehen ist.

GR Elbert wollte wissen, was mit dem alten Fahrzeug geschieht. Hierzu informierte Herr Weigl, dass hierfür noch keine abschließenden Ideen bestehen. Fest steht jedoch, dass es nicht im Fahrzeugpool der Feuerwehr bleibt und stellte fest, dass hierfür durchaus ein Markt vorhanden ist.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Ersatzbeschaffung eines Einsatzleitwagen (ELW) für das aktuell im Einsatz befindliche Mehrzweckfahrzeug (MZF 11/1) für die Freiwillige Feuerwehr Bürgstadt wird zugestimmt.

Die voraussichtlichen Kosten für den neuen Einsatzleitwagen werden ca. 200.000 € betragen.

Auf dieser Grundlage wird zunächst bei der Regierung von Unterfranken ein Förderantrag gestellt und im Anschluss durch die Freiwillige Feuerwehr Bürgstadt die Unterlagen für eine Ausschreibung erstellt.

4.	<u>Bauantrag auf Ertüchtigung und Sanierung einer bestehenden Scheune, Freudenberger Straße 77</u>
-----------	---

Antragsteller und Eigentümer des Grundstückes, Freudenberger Straße 77, Fl.-Nr. 1417, Gemarkung Bürgstadt ist Herr Philipp Stich.

Der Antragsteller möchte baurechtlich rechtmäßige Zustände herstellen, nachdem die bestehende Scheune bereits ertüchtigt und saniert wurde.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben ist demnach nach § 34 Baugesetzbuch -BauGB- „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilen. Demnach ist dies zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück befindet sich zudem im Bereich der Gestaltungssatzung des Marktes Bürgstadt. Die Gestaltungssatzung schließt mit dem Grundstück in diesem Bereich ab.

Im Rahmen zweier durchgeführter Baukontrollen vonseiten der Bauaufsichtsbehörde wurde festgestellt, dass die bestehende Scheune ohne behördliche Genehmigung ertüchtigt und saniert wurde.

Konkret wurde festgestellt, dass an der Unterstellhalle ein Sockel aus Betonschalungssteinen gemauert und dieser mit Beton ausgegossen wurde. Die tragenden Pfosten sowie sonstige Stützen wurden gekappt und auf einbetonierte Stahlfüße gestellt. Entlang der südwestlichen Grenze wurden tragende Bauteile ausgetauscht. Die gesamte innere Fläche wurde gepflastert. Die Ziegel des Dachs der Scheune wurde gegen ein Trapezblech ausgetauscht. Weiterhin wurde die Lattung erneuert bzw. ausgetauscht.

Die Errichtung eines solchen Gebäudes ist baugenehmigungspflichtig. Eine verfahrensfreie Ausführung scheidet aus, weil der Brutto-Rauminhalt des Gebäudes mehr als 75m³ beträgt (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1a BayBO) und es sich nicht um ein landwirtschaftliches Gebäude im Sinne von Art. 57 Abs. 1 Nr. 1c BayBO handelt, nachdem es an der vorausgesetzten Eingeschossigkeit fehlt.

Darüber hinaus ist auch eine Instandhaltung nach Art. 57 Abs. 6 BayBO nicht einschlägig. Instandhaltungsarbeiten schließen die Arbeiten an tragenden Bauteilen aus. Vorliegend wurde offensichtlich Fundamente gegossen, tragende Stützen, Streben und Querbalken ausgetauscht.

Für die nachträgliche Genehmigung des Bauvorhabens benötigt der Antragsteller folgende Befreiung von den örtlichen Bauvorschriften (hier: Gestaltungssatzung) und folgende Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO):

Grenzbebauung, Art. 6 BayBO

Sowohl das Wohnhaus, als auch die Scheune stehen auf der Grenze zum Grundstück Freudenberger Straße 75. Grundsätzlich ist lediglich eine Grenzbebauung von 9m auf einer Grundstücksgrenze und maximal 15m auf allen Grundstücksgrenzen zulässig.

Die vorhandene Grenzbebauung des Baugrundstückes Flurstück 1417 beträgt 23 m und wird durch das Bauvorhaben nicht verändert, nachdem nur in den baulichen Bestand eingegriffen wurde. Die Scheune wurde nicht erweitert.

Dacheindeckung

Die Gestaltungssatzung schreibt vor, dass die Gebäude mit ortstypischen Materialien (Biberschwanz, Falzziegel, Flachdach-Pfanne, naturrot oder engobiert) einzudecken sind. Für untergeordnete Nebengebäude, die von der Straße aus nicht unmittelbar einsehbar sind, kann eine andere Dacheindeckung zugelassen werden, sofern diese das Ortsbild nicht nachhaltig beeinflusst.

Da die Scheune durch das unbebaute Nachbargrundstück von der Straße aus betrachtet einsehbar ist und der Bauherr eine andere Dacheindeckung gewählt hat, ist eine Abweichung erforderlich.

Der Antragsteller gibt an, dass aus statischen Gründen eine leichtere Bedachung verwendet wurde.

Städtebaulich wird die Blechdacheindeckung kritisch gesehen, nachdem sich insbesondere die hohe Wertigkeit der Gestaltungssatzung in der Freudenberger Straße / Hauptstraße widerspiegelt.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

2. Bgm. Neuberger informierte, dass in der Bau- und Umweltausschusssitzung zur vorhandenen Grenzbebauung bzw. den erforderlichen Abstandsflächen keine Diskussionen aufkamen und hierzu das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden kann, zumal an der Gebäudekubatur und der Lage keine Änderungen vorgenommen wurden. Anders wurde jedoch die umgesetzte Dacheindeckung gesehen. Hier hat man sich mit der Erteilung des Einverständnisses schwergetan, da hieraus Konsequenzfälle beim Erteilen wegen der Ausnahme von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung gesehen werden. Insbesondere geht es darum, dass die Dacheindeckung deutlich von der Freudenberger Straße aus einsehbar ist. Bei bisherigen Befreiungen wurde als Kriterium gesehen, dass dies nicht der Fall sein dürfte.

GR Balles wünschte, „die Kirche im Dorf“ zu lassen, nachdem es sich um das letzte Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung in Richtung Freudenberg handelt. Auch wenn die Vorgehensweise vom Antragsteller nicht in Ordnung war, so wurde die bauliche Herstellung zumindest ordentlich umgesetzt, so dass er nachträglich zustimmen könnte.

GR Reinmuth gab zu, dass sich Baumaßnahmen manchmal von ursprünglich kleinen Renovierungsabsichten zu größeren Baumaßnahmen entwickeln. Allerdings tut er sich schwer damit, nachträglich seine Zustimmung zu erteilen und könnte sich vorstellen, dass der Antragsteller die Dacheindeckung etwas „aufhübscht“ um den Festlegungen der Gestaltungssatzung gerecht zu werden. Ergänzend führte er an, dass bei politisch gewollter Nichtbeachtung der ursprünglichen getroffenen Festsetzungen, die Gestaltungssatzung in diesen Punkten überarbeitet werden sollte.

GR Meder und GR Braun stellten sich die Frage, ob sie dem Vorhaben zugestimmt hätten, wenn vorher entsprechend angefragt worden wäre. Beide beantworteten für sich diese Frage mit nein, so dass sie auch keine Möglichkeit einer nachträglichen Zustimmung sahen.

3. Bgm. Eck verwies auf ein Wohnobjekt in der Nähe des Rathauses, an dem, allerdings in zweiter Baureihe, ebenfalls eine Blechdacheindeckung erfolgt ist. Hier sollten dann durchaus gleiche Maßstäbe herangezogen werden, da auch dieses Objekt von der Straße einsehbar ist, wenn auch nur dann, wenn man in den Hof hineinschaut.

GR Helmstetter stimmte den Ausführungen von GR Reinmuth zu und ging davon aus, dass sich die bauliche Entwicklung erst im Baufortschritt so herausgestellt hat und nicht wissentlich so gehandelt wurde. Zudem sollte man sich die Frage stellen, was die ursprüngliche Intension bei der Aufstellung der Gestaltungs-satzung war. Er ergänzte, dass im Fall der Einhaltung der Satzung der Bauherr bei einer Dachsanierung mit kommunalen Fördergeldern von einmalig bis zu 6.000 € pro Grundstück rechnen kann, bei Nichteinhaltung geht er leer aus.

GR Krommer erachtete es grundsätzlich für gut, dass alte Scheunengebäude erhalten bleiben und entsprechend saniert werden. Auch mit der Art und Weise der Ausführung als Blechdach ist sie grundsätzlich einverstanden, auch wenn der Antragsteller dies natürlich vorher hätte beantragen müssen.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Zum Bauantrag auf Ertüchtigung und Sanierung einer bestehenden Scheune, Freudenberger Straße 77 wird bezüglich der Abweichungen und Befreiungen zur Grenzbebauung und der erforderlichen Abstandsfläche das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Beschluss: Ja 8 Nein 6

Zum Bauantrag auf Ertüchtigung und Sanierung einer bestehenden Scheune, Freudenberger Straße 77 wird bezüglich der Befreiungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung in Bezug auf die Dacheindeckung das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

5.	<u>Bauantrag auf Nutzungsänderung für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften, Erfstraße 26 - Tektur</u>
-----------	---

Die Baugenehmigung für den Bauantrag auf Nutzungsänderung der Räumlichkeiten für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften Erfstraße 26 (Fl.-Nr. 6000/2) wurde mit Schreiben vom 05.07.2024 erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde seinerzeit in der Sitzung vom 04.06.2024 erteilt, nachdem es zunächst aufgrund bauplanungsrechtlicher Bedenken in der Sitzung vom 05.12.2023 versagt wurde.

Nun legt der Antragsteller einen neuen Tekturplan vor.

Die neuen Planungsabsichten sehen vor, 10 Schlafräume und demnach einen mehr als zuvor zur Verfügung zu stellen sowie jeden Schlafraum mit einer eigenen Küche und eigenen Sanitäranlagen auszustatten. Die für eine vorübergehende Gemeinschaftsunterkunft typischen Gemeinschaftsräume, sprich Gemeinschaftsküche, - Toiletten,- und Bäder wurden gestrichen.

Darüber hinaus soll die Unterkunft um eine Fläche von rund 110 m² erweitert werden, wobei die Brutto-Wohnfläche jedoch nahezu identisch bleibt. Die zusätzliche Fläche wird hauptsächlich als Abstell-, Trocken- und Waschraum genutzt.

Der Antragsteller erklärt die Änderungen damit, dass die bisherigen Standards angehoben werden sollen, um den Bewohnern eine modernere und menschenwürdige Unterkunft zu bieten.

Aus Sicht der Verwaltung, kann dieser Aspekt dem Grunde nach befürwortet werden. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass die Baugenehmigung ausschließlich zum Zweck einer Asylunterkunft und demnach nutzungsbezogen gewährt wurde und zeitlich befristet ist. Die Zustimmung zu einer anderweitigen wohnähnlichen Nutzung der Räumlichkeiten nach Ablauf der Baugenehmigung bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Ausnahmegenehmigung nach

§ 246 Abs. 10 BauGB - aktuell bis zum 31.12.2027 - wird vom Markt Bürgstadt nicht in Aussicht gestellt.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

GR Elbert fragte sich, ob sich aufgrund der befristeten Erlaubnis bis Dezember 2027 diese Umbaumaßnahmen überhaupt noch rentieren oder ob hier über Hintertüren andere Zielausrichtungen verfolgt werden.

GR Helmstetter führte aus, dass der Gemeinderat sein Einvernehmen bereits im Rahmen des Bauantrages Ende 2023 nicht erteilt hat, dieses jedoch dann vom Landratsamt korrigiert wurde, nachdem es deren Meinung nach zu Unrecht abgelehnt wurde. Deshalb würde er heute zur Tektur seine Zustimmung geben und wies gleichzeitig darauf hin, dass zum heutigen Zeitpunkt unbekannt ist, ob der Gesetzgeber nicht Ende 2027 die Frist für solche Objekte verlängert.

GR Reinmuth betonte, dass der Gesetzgeber ursprünglich auf dieser Grundlage die Umnutzung leerstehender Schulen und Fabrikgebäude für die Unterbringung von Flüchtlingen möglich machen wollte. Er hat weiterhin die Befürchtung, dass durch die Hintertüre so eine dauerhafte Nutzung als Businesshotel oder ähnliches erreicht werden könnte.

Auf Nachfrage von GR Neuberger B. wurde bestätigt, dass auf Kreisebene selbstverständlich noch Bedarf an Unterkünften für Flüchtlinge besteht und aktuell auch nicht zu erkennen ist, dass sich dieser reduziert.

Beschluss: Ja 10 Nein 4

Zum vorliegenden Tektur-Plan auf Nutzungsänderung für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der Markt Bürgstadt billigt den vorliegenden Bauantrag insbesondere auch unter der Voraussetzung, dass die Baugenehmigung weiterhin nutzungsbezogen und befristet ausgesprochen wird.

6.	Informationen des Bürgermeisters
-----------	---

6.1.	Grund- und Mittelschule Bürgstadt - Insolvenz Fa. Berninger
-------------	--

2. Bgm. Neuberger erklärte, dass der Markt Bürgstadt im Rahmen der Sanierung der Grund- und Mittelschule Bürgstadt von der Insolvenz der Fa. Berninger, Erlenbach nicht unmittelbar betroffen ist, da die beauftragten Arbeiten bereits Ende 2023 abgeschlossen wurden.

6.2.	<u>Geschwindigkeitsregelung Umgehungsstraße St 2309</u>
-------------	--

2. Bgm. Neuberger erinnerte an die Bitte von GR Balles aus der vergangenen GR-Sitzung. Diese wurde zwischenzeitlich an die Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet und es ging folgende Antwort ein:

Die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind bereits umgesetzt. Darüber hinaus besteht aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs kein weiterer Bedarf.

Bereits die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h im Jahr 2022 wäre nicht zwingend erforderlich gewesen, wurde aber unter Zurückstellung rechtlicher Bedenken doch in der jetzigen Form so umgesetzt. Weitergehende Maßnahmen scheiden aus.

7.	<u>Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat</u> <u>-entfällt-</u>
-----------	--

entfällt

8.	<u>Anfragen aus der Bürgerschaft</u> <u>-entfällt-</u>
-----------	---

entfällt

Anschließend nicht öffentliche Sitzung